

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Landesamtsdirektion

LAD-0032/44-II

Bearbeiter
Dr. Liehr

63 57 11
Durchwahl 2093

1. Okt. 1980

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes über die Führung von Landesbürgerevidenzen
(NÖ Landesbürgerevidenzengesetz)

Hoher Landtag!



Zum obbezeichneten Gesetzentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

Die in der NÖ Landesverfassung 1979 verankerten plebiszitären Einrichtungen (Initiativ- und Einspruchsrechte in der Landesgesetzgebung, Initiativrechte der Landesbürger in der Landesvollziehung) erfordern die Erlassung entsprechender Ausführungsgesetze. In diesen Ausführungsgesetzen ist insbesondere festzuhalten, welche Personen gemäß der NÖ Landesverfassung 1979 zur Ausübung dieser plebiszitären Rechte berechtigt sind. Ausübungsberechtigt sind neben den Gemeinden eine bestimmte Anzahl der "zum Landtag wahlberechtigten Landesbürger". Aus dieser Formulierung des Landes-Verfassungsgesetzgebers muß geschlossen werden, daß nicht nur die jeweils zum letzten Landtag wahlberechtigten Landesbürger in den Genuß der plebiszitären Rechte kommen sollen, sondern auch jene, die zum Landtag wahlberechtigt wären, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Initiativ- bzw. Einspruchsrechte ausgeübt werden sollen, Landtagswahlen stattfänden. Es muß daher vorgesorgt werden, daß die zum Landtag wahlberechtigten Landesbürger auch zu einem Zeitpunkt festgestellt werden können, zu dem keine Landtagswahl und daher auch keine Erfassung der wahlberechtigten Landesbürger nach der NÖ Landtagswahlordnung 1974 stattfindet. Als Grundlage zur Ermittlung der wahlberech-

tigten Landesbürger und somit auch der zur Ausübung der plebiszitären Rechte aufgrund der NÖ Landesverfassung 1979 Berufenen werden entsprechende, von den Gemeinden zu führende Evidenzen in Betracht gezogen. Diese Evidenzen könnten überdies auch als Grundlage für die Erstellung der Wählerverzeichnisse für Landtags- und Gemeinderatswahlen dienen. Dafür wären jedoch noch entsprechende Änderungen der NÖ Landtags-, Gemeinde- und Stadtwahlordnung erforderlich.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Der Entwurf sieht vor, daß zwei Evidenzen von Landesbürgern, eine Landes-Wählerevidenz und eine Gemeinde-Wählerevidenz zu führen sind. Diese Evidenzen sind unabhängig von und neben jener Wählerevidenz zu führen, die das Wählerevidenzgesetz 1973 des Bundes vorsieht. Wenn im Gesetzentwurf der Ausdruck "Bundeswählerevidenz" verwendet wird, soll damit lediglich auf die nach dem Wählerevidenzgesetz 1973 für die Nationalratswahlen zu führende Wählerevidenz verwiesen werden.

Zu § 2 Abs. 1:

Der vorliegende Entwurf geht davon aus, daß die Landes- und Gemeinde-Wählerevidenz jeweils nur subsidiär zu der aufgrund der im Wählerevidenzgesetz 1973 enthaltenen bundesrechtlichen Vorschriften zu führenden Wählerevidenz (Bundeswählerevidenz) zu führen sind. Hiermit wird ein Weg beschritten, der als im Interesse der zur Führung der Evidenzen verpflichteten Gemeinden verwaltungswirtschaftlich günstiger angesehen werden kann. Würde nämlich die Landes-Wählerevidenz unabhängig von den Eintragungen in der Wählerevidenz des Bundes geführt werden, müßten alle jene niederösterreichischen Landesbürger, die in einer niederösterreichischen Gemeinde ihren einzigen ordentlichen Wohnsitz haben und daher in dieser Gemeinde in die Bundeswählerevidenz aufzunehmen sind, außerdem noch in die Landes-Wählerevidenz und schließlich gemäß § 3 des Entwurfes auch in die Gemeinde-Wählerevidenz eingetragen werden. Berücksichtigt man, daß der Fall

eines einzigen ordentlichen Wohnsitzes weitaus am häufigsten vorkommt, müßten bei unabhängiger Führung der Evidenzen alle wahlberechtigten Landesbürger neben der Bundeswählerevidenz auch noch in die Landes- und Gemeinde-Wählerevidenz aufgrund dieses Gesetzentwurfes eingetragen werden. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht demgegenüber vor, daß Personen, die in einer Gemeinde in die Bundeswählerevidenz einzutragen sind, nicht in die Landes-Wählerevidenz aufgenommen werden. Somit müssen nur solche Personen in die Landes-Wählerevidenz eingetragen werden, die in einem anderen Bundesland (z. B. Wien) in der Bundeswählerevidenz aufscheinen, in Niederösterreich jedoch einen weiteren ordentlichen Wohnsitz besitzen, der ihnen das Wahlrecht zum NÖ Landtag gibt. Der Landes-Wählerevidenz soll somit hinsichtlich der Erfassung der zum Landtag wahlberechtigten Landesbürger nur subsidiäre Bedeutung im Verhältnis zur Bundeswählerevidenz zukommen. Die Eintragung in die Landes-Wählerevidenz hat daher, obwohl die im ersten Satz des Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorliegen, gemäß dem zweiten Satz zu unterbleiben, wenn eine Person in dieser Gemeinde nach den Bestimmungen des Wählerevidenzgesetzes 1973 ohnedies in die Bundeswählerevidenz aufgenommen werden muß.

Die im ersten Satz des Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Aufnahme in die Landes-Wählerevidenz entsprechen jenen Voraussetzungen, die die NÖ Landtagswahlordnung 1974 für das aktive Wahlrecht zum NÖ Landtag vorsieht.

Die vorgeschlagene Lösung hat lediglich den Nachteil, daß Personen, die in Niederösterreich ihren einzigen ordentlichen Wohnsitz besitzen und aufgrund der Erreichung des 19. Lebensjahres in die Landes-Wählerevidenz eingetragen werden, mit Ablauf dieses Jahres wiederum aus der Landes-Wählerevidenz eliminiert werden müssen. Mit Ablauf des Jahres sind diese Personen nämlich nach den Bestimmungen des Wählerevidenzgesetzes 1973 in die Bundeswählerevidenz aufzunehmen. Da eine Eintragung in beiden Evidenzen aufgrund des subsidiären Charakters der Landes-Wählerevidenz für die Erfassung der "wahlberechtigten Landesbürger" nicht möglich ist, müssen diese Personen für nur

einige Monate in die Landes-Wählerevidenz aufgenommen werden. Dies sollte jedoch wohl im Hinblick darauf, daß dann jederzeit eine vollständige Evidenz der zur Ausübung der plebiszitären Rechte berechtigten Landesbürger zur Verfügung steht, in Kauf genommen werden.

Zu § 2 Abs. 2:

Aus der Landes-Wählerevidenz sind fortlaufend jene Personen zu streichen, bei denen die im § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Eintragung weggefallen sind. Ein solcher Fall ist nicht nur dann gegeben, wenn eine Person ihren ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde aufgibt, sondern auch etwa dann, wenn dieser ordentliche Wohnsitz zu ihrem Hauptwohnsitz bzw. einzigen ordentlichen Wohnsitz wird. In diesem Fall hat nämlich eine Eintragung in die Bundeswählerevidenz nach den Bestimmungen des Wählerevidenzgesetzes 1973 zu erfolgen. Damit sind die Voraussetzungen für die Eintragung in die Landes-Wählerevidenz nicht mehr gegeben und die betreffende Person ist aus dieser zu streichen. Ein Grund für die Streichung aus der Landes-Wählerevidenz wäre natürlich auch der Verlust des Wahlrechtes zum NÖ Landtag aus einem anderen Grund, beispielsweise wegen Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft oder wegen eines Wahlausschließungsgrundes.

Zu § 2 Abs. 3:

Die Eintragung in die Landes-Wählerevidenz kann naturgemäß nur einmal erfolgen. Eine Person ist daher, obwohl die im § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorliegen, nicht in die Landes-Wählerevidenz aufzunehmen, wenn sie auf Grund eines weiteren ordentlichen Wohnsitzes in einer niederösterreichischen Gemeinde bereits in dieser Gemeinde in die Landes-Wählerevidenz aufgenommen wurde. Ebenso schließt auch die Eintragung in die Bundeswählerevidenz in einer anderen niederösterreichischen Gemeinde aufgrund des subsidiären Charakters der Landes-Wählerevidenz die Eintragung nicht nur in der Gemeinde, in der die betreffende Person in der Bundeswählerevidenz eingetragen ist, sondern auch in jeder anderen niederösterreichischen Gemeinde, in der sie allenfalls einen weiteren ordentlichen Wohnsitz hat, aus.

Die Ausschließungsgründe sind von Amts wegen wahrzunehmen. Bei erstmaligem Vorliegen der Voraussetzungen in mehreren niederösterreichischen Gemeinden ist eine Person in der Gemeinde einzutragen, in der sie sich aufhält bzw. zuletzt aufgehalten hat. Die Entscheidung obliegt in Zweifelsfällen der Landesregierung.

Zu § 2 Abs. 4:

Um soweit als möglich Doppeleintragungen zu vermeiden, wird vorgesehen, daß die Gemeinde bei der Aufnahme oder der Streichung einer Person aus der Evidenz die anderen niederösterreichischen Gemeinden, in denen der Betroffene allenfalls einen weiteren ordentlichen Wohnsitz besitzt, zu benachrichtigen hat. Ebenso ist der Betroffene zu benachrichtigen, um ihm Gelegenheit zur Ausübung seines Einspruchsrechts (§ 6) zu geben.

Zu § 2 Abs. 5:

Die Landes-Wählerevidenz soll im Zusammenhang mit der in den niederösterreichischen Gemeinden geführten Bundeswählerevidenz als Verzeichnis jener Landesbürger gelten, die zur Ausübung der Initiativ- und Einspruchsrechte bei der Landesgesetzgebung berechtigt sind.

Zu § 3 Abs. 1:

Die Gemeinde-Wählerevidenz soll in Verbindung mit der Landes-Wählerevidenz und der Bundeswählerevidenz nach dem Wählerevidenzgesetz 1973 zur Erfassung jener wahlberechtigten Landesbürger dienen, die zur Ausübung des Initiativrechtes gemäß Art. 46 der NÖ Landesverfassung 1979 berechtigt sind. Gleichzeitig damit könnte die Gemeinde-Wählerevidenz zusammen mit den beiden übrigen genannten Evidenzen bei entsprechender Änderung der Wahlgesetze als Grundlage für die Erfassung der Wahlberechtigten bei den Wahlen zum Gemeinderat nach der NÖ Gemeindewahlordnung 1974 bzw. nach der Wahlordnung für Statutarstädte gelten. Um zusammen mit der Bundeswählerevidenz und der Landes-Wählerevidenz dieser Gemeinde als Grundlage für das Wählerverzeichnis anlässlich der Gemeinderatswahlen zu dienen, müssen in die Gemeinde-Wählerevidenz alle zum Gemeinderat wahlberech-

tigten Personen eingetragen werden, die nicht schon in die Bundeswählerevidenz oder in die Landes-Wählerevidenz einzutragen sind. Demgemäß werden im Abs. 1 als Voraussetzungen für die Eintragung die österreichische Staatsbürgerschaft, die Vollendung des 19. Lebensjahres im Jahr der Eintragung, das Fehlen von Wahlausschließungsgründen und das Vorliegen eines ordentlichen Wohnsitzes genannt. Durch den letzten Satz des Abs. 1 wird wiederum zum Ausdruck gebracht, daß die Gemeinde-Wählerevidenz im Verhältnis zur Bundeswählerevidenz und der Landes-Wählerevidenz subsidiär zu führen ist.

Zu § 3 Abs. 2:

Entsprechend dem § 2 Abs. 2 sind auch aus der Gemeinde-Wählerevidenz fortlaufend jene Personen zu streichen, bei denen die Voraussetzungen für die Eintragung weggefallen sind. Ein solcher Fall wäre unter anderem auch dann gegeben, wenn der ordentliche Wohnsitz in dieser Gemeinde zum einzigen ordentlichen Wohnsitz der betreffenden Person in Niederösterreich wird. In einem solchen Fall wäre die betreffende Person, wenn sie nicht in einem anderen Bundesland auf Grund eines dortigen ordentlichen Wohnsitzes dort in der Bundeswählerevidenz eingetragen wäre, nunmehr in dieser Gemeinde in die Bundeswählerevidenz, anderenfalls aber jedenfalls in die Landes-Wählerevidenz einzutragen. In beiden Fällen hätte in der Gemeinde-Wählerevidenz wegen deren subsidiärer Bedeutung die Streichung zu erfolgen. Ein Grund für die Streichung aus der Gemeinde-Wählerevidenz wäre hingegen dann nicht gegeben, wenn die betreffende Person in einer weiteren niederösterreichischen Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz begründet, da zufolge Abs. 3 die Eintragung einer Person in die Wählerevidenz einer anderen Gemeinde die Aufnahme in eine Gemeinde-Wählerevidenz nicht ausschließt (siehe auch Erläuterungen zu § 3 Abs. 3).

Zu § 3 Abs. 3:

Sowohl für das Initiativrecht gemäß Art. 46 der NÖ Landesverfassung 1979, wenn man davon ausgeht, daß es bei mehreren ordentlichen Wohnsitzen in ein und derselben Sache mehrmals ausgeübt werden kann, als auch für die Wählerverzeichnisse bei den Gemeinderatswahlen ist zu

berücksichtigen, daß eine Person auch in mehreren niederösterreichischen Gemeinden einen ordentlichen Wohnsitz haben kann. Entgegen der Landes-Wählerevidenz ist daher die Eintragung in die Gemeinde-Wählerevidenz auch in mehreren niederösterreichischen Gemeinden möglich.

Zu § 3 Abs. 4:

Diese Bestimmung entspricht dem § 2 Abs. 4.

Zu § 4:

§ 4 sieht vor, daß die Landesbürgerevidenzen, entsprechend der Bundeswählerevidenz, grundsätzlich in Karteiform zu führen sind, wobei jedoch die Führung mittels Datenverarbeitungsanlagen nicht behindert werden soll, soweit die Möglichkeit der Einsichtnahme gewährleistet ist.

Zu § 5:

§ 5 ermöglicht jedermann, in die Landesbürgerevidenzen Einsicht zu nehmen. Diese Einsicht soll jedem zustehen und nicht auf niederösterreichische Landesbürger beschränkt sein. Die Frage, ob jemand im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der NÖ Landesverfassung 1979 niederösterreichischer Landesbürger ist, kann nur durch Prüfung des Vorliegens eines ordentlichen Wohnsitzes gelöst werden.

Diese Frage ist aber auch Gegenstand der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Eintragung in die Landesbürgerevidenzen gegeben sind. Den im NÖ Landtag oder im Gemeinderat der betreffenden Gemeinde vertretenen Parteien sollen überdies die Änderungen, die sich innerhalb eines Kalenderjahre in den Landesbürgerevidenzen ergeben haben, mitgeteilt werden. Um der Gemeinde genügend Zeit zu lassen, die sich aufgrund neuer Eintragungen in die Bundeswählerevidenz und damit Eliminierungen aus der Landes-Wählerevidenz mit Jahreswechsel ergebenden Änderungen zu berücksichtigen, wurde dafür eine Frist bis zum 31. Jänner des nächstfolgenden Jahres vorgesehen.

Zu den §§ 6 bis 8:

Die §§ 6 bis 8 regeln das Einspruchsrecht und das Einspruchsverfahren gegen die Landesbürgerevidenzen. Die Bestimmungen sind wie die entsprechenden Regelungen im Wählerevidenzgesetz 1973, in der NÖ Landtagswahlordnung 1974 und in der NÖ Gemeindewahlordnung 1974 gefaßt. Gegenüber den Wahlordnungen können jedoch die Fristen für das Einspruchsrecht bzw. für die Stellungnahme zu Einsprüchen großzügiger bemessen werden, da beim Einspruchsverfahren gegen die Landesbürgerevidenzen nicht die bei Wahlen gegebene Zeitknappheit zu befürchten ist. Zur Entscheidung werden zufolge § 8 Abs. 7 des Entwurfes die nach den Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1974 jeweils im Amt befindlichen gleichnamigen Wahlbehörden berufen.

Zu § 9:

Im Abs. 1 des § 9 wird ausdrücklich festgehalten, daß die Führung der Landesbürgerevidenzen den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich obliegt. Gemäß Abs. 2 soll den Gemeinden ein Kostenersatz etwa in gleichem Umfang zuerkannt werden, wie er auch im Wählerevidenzgesetz 1973 vorgesehen ist.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Führung von Landesbürgerevidenzen (NÖ Landesbürgerevidenzengesetz) der verfassungsgemäßen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
M a u r e r
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

